

Satzung

„Förderverein Kindertagesstätte Kunterbunt Darscheid e. V.“

in der Fassung vom 25. Mai 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der am 25. Mai 2011 gegründete Verein führt den Namen: „Förderverein Kindertagesstätte Kunterbunt Darscheid“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Darscheid. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kindertagesstätte Kunterbunt, Bahnhofstraße 1, 54552 Darscheid.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli).

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1AO) vom 01.01.1977.
- 2.2. Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder in der Kindertagesstätte.
Insbesondere will der Verein Aktivitäten der Kindertagesstätte, die über den Haushaltsplan hinaus gehen und für den pädagogischen Auftrag der Kindertagesstätte als notwendig erachtet werden, unterstützen.
Dazu zählen insbesondere:
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte
 - Durchführung von Sammel- und Spendenaktionen
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist nicht zuständig für innere Angelegenheiten der Kindertagesstätte.
- 2.4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 2.9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod.
Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 4.4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Bei Beitritt während des Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist wählbar.
- 6.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu

- fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 7.1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- durch Mitgliedsbeiträge
 - durch Spenden
 - durch Ausrichtung von Festen und Veranstaltungen
- 7.2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 7.3. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 7.4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in einem Zeitraum von 4 Wochen nach der Wahl des Elternausschussvorsitzenden der Kindertagesstätte Kunterbunt Darscheid statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, der Vorstand es beschließt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung über das amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9.3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 9.4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung wählt:
- 9.5.1. den Vorstand bestehend
 - 9.5.2. zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit erhält. Wenn im 1. Wahlgang Stimmgleichheit zwischen den ersten beiden Kandidaten besteht, erfolgt eine Stichwahl.

9.6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Aussprache und/ oder Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über Ausschlussverfahren

9.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9.8. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt hat. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

9.9. Von der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/ der Schriftführer/in. Sollte Sie / Er verhindert sein, wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu machen.

§ 10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Geborene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

10.1.1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den gewählten Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden

10.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den

10.1.2.1. gewählten Mitgliedern

10.1.2.1.1. der Kassierer / die Kassierin

10.1.2.1.2. der Schriftführer / die Schriftführerin

10.1.2.1.3. bis zu 2 Beisitzern

10.1.2.2. geborenen Mitglieder

10.1.2.2.1. die Leiterin der Kindertagesstätte

10.1.2.2.2. ein Vertreter der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister)

10.1.2.2.3. der Elternausschussvorsitzende / die Eltern-
ausschussvorsitzende

- 10.2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
Jede / jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.3. Die Kassiererin/ der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie / Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
Sie / Er ist berechtigt, Spendenquittungen für Geld- und Sachspenden auszustellen.
- 10.4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern und geborenen Mitgliedern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- 10.5. Die unter 10.1.1 und 10.1.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder und die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 10.6. Die unter 10.1.2.2 erwähnten geborene Mitglieder können Funktionen der unter 10.1.2.1 aufgeführten Ämter übernehmen. Ist dies der Fall, können sie sich nicht vertreten lassen; andernfalls können sie sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.
- 10.7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 10.8. Die Vorstandsmitglieder obliegen der Schweigepflicht.
- 10.9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist.
- 11.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Darscheid, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigem Zweck für die Kindertagesstätte Kunterbunt Darscheid, zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. Mai. 2011 in Kraft.

Darscheid, den 25. Mai 2011